



---

## Strassenreglement

Annahme durch Stimmbürger: 02.04.1978 (Revision 25.11.2018)

Genehmigung Regierungsrat AR: 13.06.1978 (Revision 11.12.2018)

---

Gestützt auf Art. 2 des Gesetzes über die Staatsstrassen des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 30. April 1972 und Art. 29 der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Wolfhalden vom 23. September 1974 erlässt die Einwohnergemeinde Wolfhalden folgendes Strassenreglement:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Schaffung befriedigender Verkehrsverhältnisse für das ganze Gemeindegebiet, die Beitragsleistung der Gemeinde an den Unterhalt, die Erstellung und den Ausbau der öffentlichen Strassen und Wege und die zweckmässige Erschliessung des Baugebietes gemäss der Bau- und Zonenordnung.

#### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Reglement ist bei der Erstellung, beim Ausbau, der Korrektion und beim Unterhalt aller Strassen und Wege und zugehörigen Nebenanlagen, die für den Gemeindegebrauch bestimmt sind und die nicht zu den Staatsstrassen zählen, anwendbar.

<sup>2</sup> Fehlen in diesem Reglement Vorschriften, so sind die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung sinngemäss anzuwenden.

#### Art. 3 Strasseneinteilung

<sup>1</sup> Die Strassen in der Gemeinde, die nicht zu den Staatsstrassen zählen, werden wie folgt eingeteilt:

- a) Gemeindestrassen (Strassen, Wege, Trottoirs, Plätze)
- b) Andere Strassen und Wege im Gemeindegebrauch (Flurgenossenschafts- und Korporationsstrassen, Strassen und Wege mit öffentlichen Weg- und Fahrrechten)
- c) Private Strassen und Wege
- d) Zufahrten zu einzelnen Liegenschaften

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Strasseneinteilung aufgrund der am 30. Juni 1978 geltenden tatsächlichen und rechtlichen Situation. Er kann, unter Vorbehalt der Zustimmung der Eigentümer und der Einwohnergemeinde (Art. 4, Abs. 1), Änderungen in der Strasseneinteilung vornehmen.

<sup>3</sup> Die Namensgebung für alle Strassen ist Sache des Gemeinderates.

#### **Art. 4 Übernahme als Gemeindestrasse**

<sup>1</sup> Über die Übernahme von Strassen im Gemeingebrauch und privater Strassen, die dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht werden, entscheidet auf Gesuch der Mehrheit der Eigentümer und auf Antrag des Gemeinderates die Einwohnergemeinde. Die Übernahme von Zufahrten zu einzelnen Liegenschaften und Privatstrassen, die nicht direkt in eine Staats- oder Gemeindestrasse münden, ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Übernahme als Gemeindestrasse setzt voraus, dass sie den technischen Bestimmungen dieses Reglementes für die Erstellung neuer Gemeindestrassen entspricht, sich in einem einwandfreien Zustand befindet und ohne jegliche Fahr- und Wegrechtsbeschränkungen übertragen werden kann.

<sup>3</sup> Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist eine Übernahme möglich, wenn die bisherigen Eigentümer die Übernahme der Kosten für den Ausbau oder die Korrektur der Strasse zur Anpassung an die Normen über die Erstellung von Gemeindestrassen sicherstellen.

<sup>4</sup> Nach Massgabe der Absätze 1 - 3 ist die separate Übernahme von Beleuchtungsanlagen<sup>1</sup> möglich.

#### **Art. 5 Entschädigung**

Die Gemeinde übernimmt die Strassen und die Beleuchtungsanlagen<sup>2</sup> in der Regel unentgeltlich und ohne Auslösungssumme. Wo es das öffentliche Interesse erfordert, kann die Gemeinde Kostenbeiträge oder Auslösungssummen leisten, wenn die Strasse den technischen Bestimmungen dieses Reglementes genügt und der Gemeinde servitutenfrei zu Eigentum übergeben wird.

### **B. Erstellung, Ausbau, Korrektur und Unterhalt**

#### **Art. 6 Verfahren**

<sup>1</sup> Für die Projektierung des Neu- oder Ausbaus von Gemeindestrassen und andern Strassen im Gemeingebrauch ist das Quartierplanverfahren im Sinne von Art. 15 ff der Bau- und Zonenordnung durchzuführen.

<sup>2</sup> Auf das Quartierplanverfahren kann verzichtet werden bei kleineren Ausbauten und Korrekturen sowie bei der Erstellung, dem Ausbau und der Korrektur von Gemeinde- und andern Strassen im Gemeingebrauch, welche nicht der Erschliessung des Baugebietes dienen.

#### **Art. 7 Baubewilligung**

<sup>1</sup> Für das Erstellen, den Ausbau und die Korrektur von Strassen, Wegen und Trottoirs sowie Zufahrten zu einzelnen Liegenschaften ist das Baubewilligungsverfahren (Art. 58 ff BZO) durchzuführen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erteilt die Baubewilligung für die Erstellung, den Ausbau und die Korrektur solcher Strassen, wenn die Vorschriften der Bau- und Zonenordnung und dieses Strassenreglementes eingehalten sind und wenn das Bauvorhaben zum Bebauungsplan nicht in Widerspruch gerät und ganz allgemein öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht.

#### **Art. 8 Unterhalt**

<sup>1</sup> Die Strassen und Wege sind sachgemäss zu unterhalten. Der Strassenunterhalt obliegt, wenn es nicht anders vereinbart ist, dem Strasseneigentümer.

<sup>2</sup> Die zuständige gemeinderätliche Kommission sorgt für den Unterhalt der Gemeindestrassen.

<sup>3</sup> Für den geordneten Unterhalt und den Winterdienst für andere Strassen im Gemeingebrauch sowie privater Strassen im Eigentum mehrerer Unterhaltspflichtigen ist die Gründung von Flurgenossenschaften gemäss Art. 167 ff EG zum ZGB anzustreben.

---

<sup>1</sup> vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. b des Strassengesetzes (StrG; bGS 731.11)

<sup>2</sup> vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. b des Strassengesetzes (StrG; bGS 731.11)

### **Art. 9 Übernahme durch Gemeinde**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann auf Rechnung der Unterhaltspflichtigen und nach Massgabe der eigenen Möglichkeiten den Unterhalt und den Winterdienst für andere Strassen im Gemeingebrauch übernehmen.
- <sup>2</sup> Über entsprechende Gesuche entscheidet der Gemeinderat endgültig.

### **Art. 10 Aufsicht**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat lässt die Strassen und Wege im Gemeingebrauch regelmässig besichtigen und sorgt für die gehörige Instandstellung durch die Unterhaltspflichtigen.
- <sup>2</sup> Nötigenfalls lässt er auf Kosten der Unterhaltspflichtigen die erforderlichen Arbeiten ausführen.

## **C. Leistungen der Gemeinde**

### **Art. 11 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die Erstellung, der Ausbau, die Korrektion und der Unterhalt der Gemeindestrassen ist Sache der Gemeinde.
- <sup>2</sup> An die Aufwendungen für den Bau und Unterhalt der andern Strassen im Gemeingebrauch leistet die Gemeinde Beiträge in bar oder durch Abgabe von Kies und Baumaterial.
- <sup>3</sup> Für den Bau und Unterhalt von privaten Strassen und Zufahrten werden keine Gemeindebeiträge gewährt.

### **Art. 12 Baubeiträge**

- <sup>1</sup> Der Gemeindebeitrag für die Erstellung, den Ausbau und die Korrektion der andern Strassen im Gemeingebrauch beträgt in der Regel 60 % der reinen Baukosten. Für die Erstellung neuer Erschliessungsstrassen im Baugebiet beträgt er 50 % der reinen Baukosten.
- <sup>2</sup> Werden an die Erstellung, den Ausbau oder die Korrektion Bundes- und Kantonsbeiträge (Eidg. Landwirtschafts- und Forstgesetze) ausgerichtet, wird der Gemeindebeitrag angemessen reduziert. Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge dürfen 85 % der Gesamtkosten nicht übersteigen.
- <sup>3</sup> An die Kosten für Landerwerb, Gebäudeabbruch und Inkonvenienzen werden keine Gemeindebeiträge geleistet. Die Kosten für die Ausarbeitung eines Projektes können von der Gemeinde bevorschusst werden.

### **Art. 13 Unterhaltsbeiträge**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde leistet für den normalen Unterhalt von Strassen im Gemeingebrauch unentgeltlich Kies, Abschläge und Baumaterial für die Wasserableitung. Die Materiallieferung geht zu Lasten der Bezüger. Die Gemeinde bestimmt die Notwendigkeit und das Quantum der Materiallieferung.
- <sup>2</sup> Anstelle der Materiallieferung kann für Strassen im Gemeingebrauch, welche durch eine öffentlich-rechtliche Strassenkorporation unterhalten werden, ein Gemeindebeitrag von 60 % der gesamten Strassenunterhaltskosten (inkl. Schneebruch) gewährt werden. Zur Berechnung des Gemeindebeitrages ist dem Gemeinderat eine vollständige und belegte Jahresrechnung vorzulegen.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde übernimmt die Energie- und Netzkosten für die Beleuchtungsanlagen<sup>3</sup> von Strassen im Gemeingebrauch.

---

<sup>3</sup> vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. b des Strassengesetzes (StrG; bGS 731.11)

#### **Art. 14 Beitragsfestsetzung**

<sup>1</sup> Die Baubeiträge werden vom Gemeinderat nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten und insbesondere der verfügbaren Mittel des Strassenfonds bewilligt. Bei einer Überbeanspruchung des Strassenfonds bestimmt der Gemeinderat die Priorität der Beitragsgesuche und setzt sie nötigenfalls auf eine Warteliste.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die sich aufgrund der Artikel 12 und 13 dieses Reglementes ergebenden Bau- und Unterhaltsbeiträge in eigener Kompetenz zu bewilligen und auszuzahlen.

#### **Art. 15 Beitragsbedingungen**

Die Bewilligung und Auszahlung von Bau- und Unterhaltsbeiträgen gemäss Art. 12 und 13 kann mit Auflagen und Bedingungen bezüglich Bauausführung und Unterhalt verbunden werden, namentlich:

- a) dass beim Bau neuer und beim Ausbau bestehender Strassen den Bedürfnissen des zu erwartenden Verkehrs Rechnung getragen wird und die allgemein anerkannten Vorschriften und technischen Normen in angemessener Weise beachtet werden;
- b) dass eine Strassenkorporation im Sinne von Art. 703 ZGB sowie Art. 19 ff und Art. 20 ff EG zum ZGB oder eine Flurgenossenschaft nach Art. 167 ff EG zu ZGB gegründet wird, wobei darauf zu achten ist, dass mit der Korporation oder Flurgenossenschaft ein ganzer Strassenzug erfasst wird;
- c) dass der Gemeinde das Mitspracherecht in genügender Weise gewährt wird.

#### **Art. 16 Verfahren**

<sup>1</sup> Gesuche um Gemeindebeiträge sind dem Gemeinderat vor Baubeginn schriftlich und mit den Plänen und Kostenberechnungen einzureichen.

<sup>2</sup> Gesuche für die Lieferung von Gratismaterial sind an die vom Gemeinderat mit der Strassenaufsicht beauftragte Stelle zu richten.

<sup>3</sup> Die Bauabrechnungen und die Jahresrechnungen der Korporation sind mit allen Belegen dem Gemeinderat zu unterbreiten, welcher die subventionsberechtigten Kosten festlegt.

### **D. Grundeigentümerbeiträge**

#### **Art. 17 Grundsatz**

<sup>1</sup> An die Kosten der Erstellung und des Ausbaues von Gemeindestrassen haben die Grundeigentümer innerhalb eines Perimeters (Umgrenzungslinie für erschlossenes Land) der Gemeinde einen Beitrag von 50 % der massgebenden Baukosten zu bezahlen.

<sup>2</sup> Sind Grundstücke im Rahmen von Weg- und Strassenkorporationen bereits einmal für den Bau von Erschliessungsanlagen, die den Bestimmungen dieses Reglementes entsprechen, belastet worden, so sind diese Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Bei Grundstücken, die in den Perimeter mehrerer Strassen fallen, darf kein Grundstückteil mehr als einmal mit dem Baubeitrag belastet werden.

#### **Art. 18 Beitragsberechnung**

<sup>1</sup> Die Beitragsforderung wird aufgrund eines Ansatzes pro Quadratmeter Grundstückfläche (inkl. Gebäudegrundfläche) berechnet. Der Ansatz hat dem geringeren oder grösseren Vorteil, welcher dem Grundeigentümer aus dem Strassenbau erwächst, Rechnung zu tragen. Der Perimeterbeitrag darf im Einzelfall den dem beitragspflichtigen Grundstück durch den Strassenbau verschafften Mehrwert nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Jedes Grundstück wird je nach seiner Lage, seinen bisherigen Zufahrtsverhältnissen usw. in eine Klasse eingeteilt, die seinem Interesse am Strassenunternehmen entspricht.

<sup>3</sup> Bei der Erstellung von Gemeindestrassen werden für die Ermittlung des Beitragsansatzes sämtliche mit dem Bau der Anlage zusammenhängenden Kosten eingerechnet: Projektierung, Bauleitung, Landerwerb, Baukosten für das Werk samt Nebenanlagen, Strassenentwässerung.

#### **Art. 19 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Perimeteransatz und der Perimeterplan werden öffentlich während 30 Tagen aufgelegt. Die Auflage des Perimeterplanes ist jedem betroffenen Grundeigentümer schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist ihm zu eröffnen, in welche Interessenklasse sein Grundstück eingereiht wird, welcher Perimetersatz festgelegt wurde und wie hoch sein Beitrag ausfallen wird.

<sup>2</sup> Die betroffenen Grundeigentümer können innert 30 Tagen von der persönlichen Mitteilung an gerechnet gegen die Perimeterpflicht, den Perimeterplan und den Perimetersatz und die Einteilung in eine Interessenklasse beim Gemeinderat Einsprache erheben. Wird im Rechtsmittelverfahren der Perimetersatz in einem Einzelfall geändert, so gilt diese Änderung auch für alle andern Perimeterpflichtigen.

#### **Art. 20 Rechnungstellung**

<sup>1</sup> Nach der Abrechnung über die Baukosten stellt die Gemeinde den Pflichtigen Rechnung. Der Beitrag bemisst sich nach den effektiven Baukosten, wobei im Einzelfall die Überschreitung des Kostenvoranschlags auf alle Pflichtigen im Verhältnis zu ihrem Beitrag gemäss Kostenvoranschlag verteilt wird.

<sup>2</sup> Bei etappenweisem Ausbau grosser Bauwerke kann die Gemeinde nach Massgabe der geleisteten Arbeiten Teilbeiträge einfordern.

<sup>3</sup> Auf die Geltendmachung von Beiträgen kann solange verzichtet werden, als ein Grundstück nicht überbaut und nicht überbaubar ist.

<sup>4</sup> Die Rechnungen sind innert 60 Tagen zu bezahlen. Für ausstehende Beiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Art. 234 lit. b EG zum ZGB.

#### **Art. 21 Stundung**

<sup>1</sup> Nach dem Empfang der Rechnung kann der Beitragspflichtige innert 30 Tagen beim Gemeinderat ein schriftlich begründetes Gesuch um Stundung einreichen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat darüber zu entscheiden, ob der Beitrag in Raten zu bezahlen ist oder einstweilen gestundet wird. Er bestimmt die Bedingungen und Auflagen einer Stundung.

### **E. Technische Bestimmungen für Gemeindestrassen**

#### **Art. 22 Geltungsbereich, Grundsatz**

<sup>1</sup> Die technischen Bestimmungen unter diesem Abschnitt sind anwendbar für die Erstellung neuer und den Ausbau bestehender Gemeindestrassen und andern Strassen im Gemeingebrauch, welche zur Übernahme als Gemeindestrasse gemäss Art. 4 vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Beim Bau neuer und beim Ausbau bestehender Strassen ist der Art und dem Ausmass des zu erwartenden Verkehrs und den Geländeverhältnissen Rechnung zu tragen. Bau und Unterhalt sollen dem jeweiligen Stand der Technik und den neuen Erfahrungen entsprechen.

<sup>3</sup> Ausnahmen sind zulässig, wenn die Einhaltung der Bestimmungen aus finanziellen und technischen Gründen nicht zumutbar ist, keine öffentlichen Interessen verletzt werden und die Verkehrssicherheit gleichwohl gewahrt bleibt.

### **Art. 23 Fahrbahnbreite**

<sup>1</sup> Die Fahrbahnbreite wird aufgrund der Strassenlänge und der Bebauungsdichte des erschlossenen Gebietes festgelegt. Die Fahrbahnbreite der Gemeindestrassen hat mindestens 5 Meter zu betragen.

<sup>2</sup> Für Zufahrten zu Bauten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, legt der Gemeinderat die Fahrbahnbreite von Fall zu Fall fest.

### **Art. 24 Längsgefälle**

Das maximale Gefälle darf bei Neuanlagen und beim Ausbau bestehender Gemeindestrassen 10 % nicht übersteigen.

### **Art. 25 Oberbau**

Die Kofferstärke ist dem Untergrund und dem zu erwartenden Verkehr anzupassen. Es ist frostsicheres Material mit guter Siebkurve zu verwenden. Die Oberfläche ist mit einem staubfreien Belag zu versehen.

### **Art. 26 Entwässerung, Kanalisation**

<sup>1</sup> Die Strasseneinlaufschächte sind entsprechend den VSS-Normen (Vereinigung Schweiz. Strassenfachmänner) zu erstellen. Ihr Abstand darf höchstens 40 Meter betragen.

<sup>2</sup> Die Kanalisation hat gemäss Quartierplan und nach Angaben der zuständigen Kommission zu erfolgen.

### **Art. 27 Trottoirs**

<sup>1</sup> Je nach Strassenlänge und Bebauungsdichte ist ein Trottoir zu erstellen oder eine Baulinie für die Erstellung eines Trottoirs offen zu halten.

<sup>2</sup> Für den Hauptfussgängerverkehr können geeignete Gehwege von mindestens 1,5 Meter Breite unabhängig vom Strassennetz angelegt werden.

### **Art. 28 Wendemöglichkeit**

Alle nicht durchgehenden Gemeindestrassen sind an ihrem Ende mit einem Kehrplatz für Lastwagen zu versehen.

### **Art. 29 Einfahrten**

<sup>1</sup> Einfahrten sind dem Niveau des Strassenrandes anzupassen.

<sup>2</sup> Kommt infolge Korrektur das Strassenniveau gegenüber einer Liegenschaft höher oder tiefer zu liegen, so sind die notwendigen Anpassungsarbeiten für Einfahrten durch das Korrektionsunternehmen vorzunehmen. Ein Anspruch auf Schadenersatz erwächst dem Grundeigentümer nicht.

### **Art. 30 Durchleitungen**

<sup>1</sup> Durchleitungen durch eine Gemeindestrasse, sowie Überführungen, Durchlässe, Zufahrten müssen von den Eigentümern nach den Weisungen der zuständigen Kommission gebaut, unterhalten und bei Strassenkorrekturen auf ihre Kosten den neuen Verhältnissen angepasst werden.

<sup>2</sup> Die Eigentümer haften für jeglichen durch ihre Anlagen verursachten Schaden.

## **F. Strassenpolizei**

### **Art. 31 Ablagerungen, Fahrnisbauten**

<sup>1</sup> Die Benützung von Gemeindestrassen und andern Strassen im Gemeingebrauch einschliesslich Trottoirs für Einrichtungen oder als Lagerplatz bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Der Inhaber der Bewilligung wird für allen Schaden verantwortlich, den er dem Strasseneigentümer oder Dritten verursacht.

### **Art. 32 Pflanzungen, Einfriedungen, Bäume, Sträucher**

Es gelten die Bestimmungen der Art. 50 und 51 der Bau- und Zonenordnung.

### **Art. 33 Abwasser**

Die Ableitung von Oberflächen- und Abwasser von anliegenden Grundstücken auf oder über Gemeindestrassen und Strassen im Gemeingebrauch und Trottoirs sowie die Ablagerung von Schnee ist verboten.

### **Art. 34 Beschädigung, Verunreinigung**

<sup>1</sup> Beschädigung und Verunreinigung öffentlicher Strassen, Trottoirs und Plätzen ist untersagt.

<sup>2</sup> Es ist verboten, Fahrzeuge auf diesen Anlagen zu reinigen.

<sup>3</sup> Fehlbare werden für alle Schäden dem Strasseneigentümer gegenüber ersatzpflichtig.

## **G. Finanzielles**

### **Art. 35 Unterhaltskosten**

Der Unterhalt der Gemeindestrassen erfolgt zu Lasten der ordentlichen Bau- und Strassenrechnung. Kantonsbeiträge werden dieser Rechnung gutgeschrieben.

### **Art. 36 Baukosten**

<sup>1</sup> Der Bau- und Ausbau der Gemeindestrassen erfolgt zu Lasten der ausserordentlichen Rechnung. Die Grundeigentümerbeiträge werden dieser Rechnung gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Die Bewilligung von Krediten für den Bau- und Ausbau von Gemeindestrassen erfolgt gemäss den im Gemeindereglement festgelegten Kompetenzen.

### **Art. 37 Subventionen, Strassenfonds**

<sup>1</sup> Bau- und Unterhaltsbeiträge für andere Strassen im Gemeingebrauch werden dem Strassenfonds (bisher Privatstrassenfonds) entnommen.

<sup>2</sup> Die Mittel zur Auffüllung des Strassenfonds werden wie folgt beschafft:

- a) Verzinsung des Fondskapitals
- b) Ertrag aus der Hälfte der Handänderungssteuern
- c) Anteil an Kantonsbeiträgen für den Unterhalt öffentlicher Strassen
- d) Einlagen zu Lasten der ausserordentlichen Rechnung, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der Finanzplanung. Die Bewilligung dieser Einlagen erfolgt gemäss den im Gemeindereglement festgelegten Finanzkompetenzen

## **H. Straf-, Rechtsmittel- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 38 Verantwortlichkeit, Strafbestimmungen**

Die Verantwortlichkeit und die Strafbestimmungen richten sich nach den Art. 83 und 84 der Bau- und Zonenordnung.

### **Art. 39 Rekursrecht**

<sup>1</sup> Gegen alle Verfügungen der Kommission, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen werden, kann innert 14 Tagen vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden, ausgenommen in Fällen nach Art. 19 Abs. 2 (Höhe des Baubeitrages), wo die Rekursfrist 30 Tage beträgt.

<sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen durch Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden.

### **Art. 40 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

<sup>2</sup> Das Reglement über das Privatstrassenwesen der Gemeinde Wolfhalden vom 3. Mai 1942 und das Reglement über das Bau- und Strassenwesen der Gemeinde Wolfhalden vom 24. September 1922 werden vollständig ausser Kraft gesetzt.

## **Reglements-Revisionen seit dem 13.06.1978**

---

### **Volksabstimmung vom 25.11.2018**

Neuformulierung der Art. 4, 5 und 13



## Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	1
	Art. 1 Zweck .....	1
	Art. 2 Geltungsbereich.....	1
	Art. 3 Strasseneinteilung.....	1
	Art. 4 Übernahme als Gemeindestrasse .....	2
	Art. 5 Entschädigung .....	2
B.	Erstellung, Ausbau, Korrektio n und Unterhalt.....	2
	Art. 6 Verfahren .....	2
	Art. 7 Baubewilligung.....	2
	Art. 8 Unterhalt .....	2
	Art. 9 Übernahme durch Gemeinde .....	3
	Art. 10 Aufsicht .....	3
	Art. 11 Grundsatz .....	3
	Art. 12 Baubeiträge.....	3
	Art. 13 Unterhaltsbeiträge.....	3
	Art. 14 Beitragsfestsetzung.....	4
	Art. 15 Beitragsbedingungen .....	4
	Art. 16 Verfahren .....	4
D.	Grundeigentümerbeiträge.....	4
	Art. 17 Grundsatz .....	4
	Art. 18 Beitragsberechnung.....	4
	Art. 19 Verfahren .....	5
	Art. 20 Rechnungstellung .....	5
	Art. 21 Stundung .....	5
E.	Technische Bestimmungen für Gemeindestrassen.....	5
	Art. 22 Geltungsbereich, Grundsatz.....	5
	Art. 23 Fahrbahnbreite.....	6
	Art. 24 Längsgefälle.....	6
	Art. 25 Oberbau.....	6
	Art. 26 Entwässerung, Kanalisation .....	6
	Art. 27 Trottoirs.....	6
	Art. 28 Wendemöglichkeit.....	6
	Art. 29 Einfahrten .....	6
	Art. 30 Durchleitungen.....	6
F.	Strassenpolizei.....	7
	Art. 31 Ablagerungen, Fahrnisbauten .....	7
	Art. 32 Pflanzungen, Einfriedungen, Bäume, Sträucher .....	7
	Art. 33 Abwasser .....	7
	Art. 34 Beschädigung, Verunreinigung .....	7
G.	Finanzielles .....	7
	Art. 35 Unterhaltskosten .....	7
	Art. 36 Baukosten.....	7
	Art. 37 Subventionen, Strassenfonds .....	7
H.	Straf-, Rechtsmittel- und Schlussbestimmungen .....	8
	Art. 38 Verantwortlichkeit, Strafbestimmungen .....	8
	Art. 39 Rekursrecht.....	8
	Art. 40 Inkrafttreten.....	8
	Reglements-Revisionen seit dem 13.06.1978 .....	8